

BB-Kommentar

Bei der Bestimmung des Ortes der Nacherfüllung ist hinsichtlich Größe und Gewicht der Waren zu differenzieren

PROBLEM

Macht der Käufer bei Mängeln der gekauften Ware seinen Nacherfüllungsanspruch aus § 439 Abs. 1 BGB gegen den Verkäufer geltend, stellt sich die Frage nach dem Ort der Nacherfüllung. Die Regelungen des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB) enthalten selbst keine entsprechenden Vorschriften hierzu.

Laut Rechtsprechung des BGH ist der Ort der Nacherfüllung nach § 269 BGB zu bestimmen. Soweit die Parteien im Kaufvertrag keine Vereinbarung hierzu getroffen haben und sich dieser auch nicht aus den Umständen (z.B. aus der Natur des Schuldverhältnisses) ergibt, liegt dieser am Sitz des Verkäufers (§ 269 Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen hin die mangelhafte Ware zum Zwecke der Nacherfüllung an dessen Sitz zur Verfügung stellen muss. Dies gilt laut BGH auch bei einem Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 Abs. 1 BGB.

Der EuGH hat sich nunmehr in seinem Urteil u.a. zum Ort der Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf geäußert und entschieden, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG), namentlich Art. 3 Abs. 3, dahingehend auszulegen ist, dass der Ort der Nacherfüllung (der allerdings von den jeweiligen Mitgliedstaaten eigenverantwortlich zu bestimmen ist) für eine unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands binnen einer angemessenen Frist ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher geeignet sein muss. Dabei sind insbesondere Größe und Gewicht der (mangelhaften) Waren zu berücksichtigen. So ist es als „erhebliche Unannehmlichkeit“ zu werten, wenn bei Mängeln schwerer, sperriger und nur schwer zu transportierender Waren als Ort der Nacherfüllung der Sitz des Verkäufers bestimmt wird und dieser somit die Rücksendung der Ware zum Zwecke der Nacherfüllung vom Verbraucher verlangen kann.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Urteil des EuGH betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Norderstedt zur Auslegung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, insbesondere von Art. 3 Abs. 3, in Bezug auf den Ort der Nacherfüllung. Dem Verfahren lag (vereinfacht) folgender Rechtsstreit zugrunde:

Der Verbraucher kaufte vom Unternehmer ein 5x6m großes Zelt. Das Zelt wurde zum Verbraucher geliefert und war mangelhaft. Der Verbraucher verlangte daraufhin vom Unternehmer Nacherfüllung, ohne das Zelt jedoch an den Unternehmer zurückzusenden. Über den Ort der Nacherfüllung hatten die Parteien hingegen keine Vereinbarung getroffen. Der Unternehmer kam dem Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers nicht nach, teilte diesem allerdings auch nicht mit, dass er das Zelt zum Zwecke der Nacherfüllung an ihn zurücksenden müsse. Der Verbraucher erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. Der Unternehmer verweigerte die Rückzahlung und der Verbraucher erhob schließlich Klage beim Amtsgericht Norderstedt.

Im Rahmen des Klageverfahrens berief sich der Unternehmer erstmals darauf, dass der Ort der Nacherfüllung an seinem Sitz sei. Das Gericht hielt den Ort der Nacherfüllung erheblich für die Frage, ob der Verbraucher zum Rücktritt berechtigt war. Dieser bestimme sich grundsätzlich nach § 269 BGB und liege mangels Parteivereinbarung oder besonderer Umstände im Zweifel am Sitz des Verkäufers. Aufgrund der Größe des Zelts

hatte das Gericht jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Auslegung mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, insbesondere Art. 3 Abs. 3, und legte dem EuGH u.a. eine entsprechende Frage zur Vorabentscheidung vor.

Der EUGH beantwortete die Frage (vereinfacht gesagt) dahingehend, dass Art. 3 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zwar nicht den Ort der Nacherfüllung bestimme, sondern für eine solche Bestimmung vielmehr die Mitgliedstaaten zuständig seien. Die Regelung sei allerdings dahingehend auszulegen, dass der Ort der Nacherfüllung für eine unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands binnen einer angemessenen Frist ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher geeignet sein muss, wobei insbesondere die Art der Waren (Größe und Gewicht) zu berücksichtigen ist. Den Ort der Nacherfüllung bei schweren, sperrigen und nur schwer zu transportierenden Waren am Sitz des Verkäufers zu bestimmen, könne für den Verbraucher daher eine „erhebliche Unannehmlichkeit“ darstellen.

PRAXISFOLGEN

Der EuGH stärkt mit diesem Urteil erneut die Rechte von Verbrauchern beim Kauf von Waren, die vom Unternehmer an den Verbraucher versendet werden.

Die deutschen Gerichte, insbesondere der BGH, müssen künftig beim Verbrauchsgüterkauf bei der Bestimmung des Ortes der Nacherfüllung (mangels vorrangiger Parteivereinbarung) im Rahmen der Auslegung von § 269 BGB vor allem hinsichtlich Größe und Gewicht der Waren differenzieren. In Bezug auf kleine, leicht zu transportierende Waren (vorausgesetzt es liegen keine sonstigen besonderen Umstände vor) dürfte der Ort der Nacherfüllung (weiterhin) beim Unternehmer liegen. Die Rücksendung der Waren stellt für den Verbraucher in diesem Fall wohl keine „erheblichen Unannehmlichkeiten“ dar. Bei großen, schweren und sperrigen Waren, die nur schwer zu transportieren sind, dürfte der Ort der Nacherfüllung künftig dagegen beim Verbraucher liegen, mit der Folge, dass der Unternehmer die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung dort abholen muss.

Die Differenzierung hinsichtlich Größe und Gewicht von Waren wird jedoch nicht immer unproblematisch sein (wann ist eine Ware groß und sperrig und wann nicht?) und birgt daher das Risiko einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen. Vor diesem Hintergrund bleibt auch abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber ggf. auf das Urteil des EuGH reagieren wird.

Für die unternehmerische Praxis hat das Urteil des EuGH ebenfalls Auswirkungen. Unternehmer sollten zukünftig darauf achten, dass sie in Kaufverträgen mit Verbrauchern den Ort der Nacherfüllung ausdrücklich vereinbaren (soweit gesetzlich zulässig). Alternativ sollten Unternehmen ggf. ihre operativen Prozessabläufe dahingehend ändern, dass sie nicht mehr pauschal von Verbrauchern die Rücksendung mangelhafter Waren unabhängig von deren Größe und Gewicht verlangen, sondern einen differenzierenden Ansatz wählen.

Golo Edel ist Rechtsanwalt bei Hogan Lovells in Düsseldorf. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das nationale und internationale Handels- und Vertriebsrecht einschließlich vertraglicher und regulatorischer Arbeit.

